

MUSTER!

NS_grün

Landtagswahl am 24. November 2024

Gemeinde:	Graz	Wahlkreis Nr.:	1
polit. Bezirk:	Stadt Graz		

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde: 01/01

Wahllokal: Mittelschule Ferdinandeum
Färbergasse 11, 8010 Graz

Beginn der örtlichen Wahlzeit:	07:00	Uhr
Ende der örtlichen Wahlzeit:	16:00	Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiter:in	Boss Victoria
Stellvertreter:in:	Rath Roman

Partei:	Beisitzer:innen:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzer:innen,	Anwesend von – bis
ÖVP	Hammer Sofie	06:30-08:00 10:15-15:00 16:00-18:30		
SPÖ	Amboss Klara	06:30 - 18:30		

NS_grün

Nicht erschienen sind:

Steighügel Maria (Meos)

B
Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis
Grüne	Muster Gabriele	06:30 - 18:30

C
Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

/

D
Wahlzeug:innen

Partei:	Anwesende Wahlzeug:innen;
DNA	Maier Hans

NS_grün

E

Vorgehensweise vor und während der Wahl

1. Beisitzer:innen, Ersatzbeisitzer:innen sowie Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 15 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF. gegenüber der/dem Wahlleiter:in die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe“ oder einem Zeichen der Zustimmung.
2. Die/Der Wahlleiter:in eröffnete um 07:02 Uhr die Sitzung und übergab der Wahlbehörde:
 - das Wählerverzeichnis,
 - das Abstimmungsverzeichnis
 - die leeren blauen Wahlkuverts,
 - die amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises,
 - die leeren beige-farbenen Wahlkuverts der jeweils anderen 3 Wahlkreise,
 - die leeren amtlichen Stimmzettel,
 - die Stimmzettel-Schablonen
 - die Aufstellung zur Erfassung der Wahlkartenwähler:innen (Mittels Präsenzwahl haben aufgrund von Wahlkarten folgende Personen nach Abnahme der Wahlkarten gewählt),
 - sonstiges Zubehör (Wahlurne, Kugelschreiber, Bleistifte, Schreibunterlagen) sowie 3 Kundmachungen über die Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 1 – zum Anschlag in jeder Wahlzelle und im Wahllokal.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ wurde bereitgehalten.
3. Die/Der Wahlleiter:in las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 16 und 17 LTWO über die Beschlussfähigkeit vor (siehe Seite 15 Beschlussfähigkeit).

Wichtiger Hinweis: Die/Der Wahlleiter:in informierte alle Wahlbehördenmitglieder über die Nummer des eigenen Wahlkreises: **Wahlkreis 1 Graz und Umgebung!**

Während der Wahlzeit dürfen **nur** Wahlkarten des **eigenen Stimmbezirks Graz**, die bereits **zur Stimmabgabe mittels Briefwahl** verwendet worden sind (Briefwahlkarten), zum Zweck der Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde, übernommen werden.

4. Nunmehr gab die/der Wahlleiter:in den Mitgliedern der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel und der leeren amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel des eigenen Wahlkreises gegen Empfangsbestätigung übernommen:	400	Stück
Leere amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen:	10	Stück

5. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der **blauen** sowie gegebenenfalls der verschlossenen **beige-farbenen** Wahlkuverts die/der Wahlkartenwähler:innen aus einem „fremden“ Wahlkreis bestimmte **Wahlurne** leer war und geschlossen ist.

NS_grün

6. Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeug:innen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen.
7. Ab dem Beginn der Wahlzeit gaben die übrigen Wähler:innen in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
8. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wähler:innen zur Stimmabgabe, die Inanspruchnahme einer Begleitperson oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.):

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

- ① Wähler 7 (WVZ) hat 2. Stimmzettel erhalten
- ② Wählerin 21 (WVZ) → Begleitperson & Schablone
- ③ Wähler 198 (WVZ) → Zulassung nach Abstimmung um 10:45 Uhr.

F

Vorgehen nach Beendigung der Stimmabgabe

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit, um 16:00 Uhr, wurde von der/dem Wahlleiter:in das Wahllokal geschlossen und es wurden nur noch Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
2. Danach wurde die Stimmabgabe um 16:08 Uhr geschlossen.
3. Im Wahllokal verbleiben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeug:innen.
4. Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises sowie der leeren amtlichen Stimmzettel fest:

	Amtliche Stimmzettel des eigenen Wahlkreises:	Leere amtliche Stimmzettel:
ausgegeben	263	8
nicht ausgegeben	137	10
Gesamtsumme <small>(400)</small>	400	<small>(10)</small> 10

Die Gesamtsumme (ausgegebene und nicht ausgegebene amtliche Stimmzettel sowie

NS_grün

leere amtliche Stimmzettel) stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** von Stimmzetteln

überein

nicht überein, weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

5. Danach wurden alle entgegengenommenen Briefwahlkarten des eigenen Stimmbezirks in den entsprechenden Umschlag (rote Mappe Pkt. 9) verpackt. Der Umschlag ist mit der Anzahl der enthaltenen Briefwahlkarten zu beschriften.

Bitte beachten Sie: Diese im Wahllokal abgegebene Briefwahlkarten sind KEINESFALLS AUSZUWERTEN.

G

Briefwahlkarten-Paket

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C und D)

- Der Sprengelwahlbehörde wurde um 06:40 Uhr durch Whe. Stellvertreter das Konvolut der Briefwahlkarten inklusive dem zugehörigen "Sprengel-Packzettel" in einem verschlossenen, versiegelten Paket übergeben.
- Anschließend öffnete die Sprengelwahlbehörde das Briefwahlkarten-Paket und prüft die darin enthaltenen Briefwahlkarten anhand des „Sprengel-Packzettels“ auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Durch die Bezirkswahlbehörde wurden laut „Sprengel-Packzettel“ 40 Briefwahlkarten übergeben.
Die Zählung hat eine Anzahl von 40 Briefwahlkarten ergeben.

Diese Zahl stimmt mit dem „Sprengel-Packzettel“

überein

nicht überein

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

NS_grün

Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen):

Prüfung nach Nichtigkeitsgründen, die vor dem Öffnen der Briefwahlkarten erkennbar waren

In weiterer Folge wurden die Briefwahlkarten hinsichtlich der Vorsortierung nach nichtigen bzw. miteinzubeziehenden Wahlkarten geprüft. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die **ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar** waren:

- Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Legende: Buchstabe A).
- Die Briefwahlwahlkarte ist nicht zugeklebt (Legende: Buchstabe B).
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Legende: Buchstabe C).
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Briefwahlkarte sind nicht erkennbar (Legende: Buchstabe D).

Briefwahlkarten, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe zutraf, wurden in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Dabei war zu beachten: Briefwahlkarten, die einen der Nichtigkeitsgründe aufweisen, waren nicht in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und auch nicht als abgegebene Stimme zu qualifizieren. Diese Briefwahlkarten waren nach Erfassung des jeweiligen Nichtigkeitsgrundes auf dem "Sprengel-Packzettel ungeöffnet mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen (Flachsack). **Nichtigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Ungültigkeit eines Stimmzettels** (ein ungültiger Stimmzettel findet als ungültige Stimme Eingang in das Gesamtergebnis und ist als abgegebene Stimme zu qualifizieren).

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand der oben angeführten, gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Briefwahlkarten vorgenommen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

NS_grün

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen):

H

Öffnen der Briefwahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben: E, F, G und H), Anonymisieren der blauen Wahlkuverts

1. Das Öffnen der Briefwahlkarten wurde – nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit von Briefwahlkarten mehr erhoben wurde – von der örtlichen Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Briefwahlkarte wurde das darin befindliche blaue Wahlkuvert entnommen und vor den Augen der Wahlbehörde abgelegt. Dabei wurde jede einzelne Briefwahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Briefwahlkarten, bei denen sich **nach dem Öffnen** im Sinn der nachstehenden Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

- die Briefwahlkarte kein Wahlkuvert enthält (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Briefwahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) (Legende: Buchstabe E),
- die Briefwahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
- die Briefwahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
- das Wahlkuvert beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) als nichtig erfasst.

Die jeweilige Anzahl der mit Nichtigkeitsgründen versehenen Briefwahlkarten wurde, der Legende entsprechend, wie folgt festgestellt (pro nichtiger Briefwahlkarte ist nur ein Nichtigkeitsgrund anzugeben):

NS_grün

Nichtige Briefwahlkarten		
Nichtigkeitsgrund	Beschreibung	Anzahl
A	Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben.	
B	Die Briefwahlkarte ist nicht zugeklebt.	2
C	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.	
D	Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Briefwahlkarte sind nicht erkennbar.	
E	Die Briefwahlkarte enthält kein Wahlkuvert.	2
F	Die Briefwahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.	
G	Die Briefwahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.	
H	Das Wahlkuvert ist beschriftet.	
SUMME		4

Diese Summe muss samt den dazugehörigen Nichtigkeitsgründen mit dem „Sprengel-Packzettel“ übereinstimmen.

Auf der ersten Seite des „Sprengel-Packzettels“ wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik die Anzahl der nichtigen Briefwahlkarten von der Summe der übermittelten Briefwahlkarten abgezogen und die Anzahl der miteinzubeziehenden Briefwahlkarten ermittelt.

Die Summe der miteinzubeziehenden Briefwahlkarten lautet:	36
---	----

Danach wurden die blauen Wahlkuverts aus miteinzubeziehenden Briefwahlkarten zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

NS_grün

I
**Behandlung der beige-farbenen Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen
 und der im Wahllokal abgegebenen Briefwahlkarten**

Die Wahlbehörde entleerte die Wahlurne, sonderte die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwähler:innen aus anderen Wahlkreisen aus und stellte fest:

a)	Zahl der insgesamt abgegebenen blauen Wahlkuverts	298
b)	Zahl der insgesamt abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts	2
c)	Summe aus a) und b)	300

d)	Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler:innen .	264
e)	Zahl der miteinzubeziehenden Briefwahlkarten laut „Sprengel-Packzettel“	36
f)	Summe aus d) und e)	300

Die Summen von c) und f) stimmen

überein nicht überein weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen):

Die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen beige-farbenen Wahlkuverts sowie der abgegebenen Briefwahlkarten ist gemeinsam mit der telefonischen Sofortmeldung der Bezirkswahlbehörde zu melden. (siehe Anlage: Sofortmeldung)

Sofortmeldung: beige-farbene Wahlkuverts insgesamt: (rote Mappe Pkt. 10)	2
Sofortmeldung: Übernommene Briefwahlkarten des eigenen Stimmbezirks (rote Mappe Pkt. 9)	15

⇒ Graz-Stadt!

VERPACKUNG: beige-farbenen Wahlkuverts (Umschlag rote Mappe Pkt. 10),
 übernommenen Briefwahlkarten (Umschlag rote Mappe Pkt. 9)

NS_grün

J

Behandlung der **blauen Wahlkuverts** des eigenen Wahlkreises

1. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die von den Wähler:innen des eigenen Wahlkreises abgegebenen **blauen** Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit (anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln) und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (auch **leere Wahlkuverts** sind **ungültige Stimmen** und mit fortlaufenden Nummern zu versehen).
2. Danach wurde festgestellt:
 - Die Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen,
 - die Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen,
 - die Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen,
 - die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen **gültigen** Stimmen (**Parteisummen**).

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen.

3. Hierauf wurde die telefonische **Sofortmeldung** (auf schnellste Art) erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben sowie die Zahl der beige-farbenen Wahlkuverts (sind keine beige-farbenen Wahlkuverts abgegeben worden, so war dies ausdrücklich anzuführen).

Diese Sofortmeldung wurde am 24. November 2024, um **17:15** Uhr, durch **Wp. Stellvertreter** mittels Telefonat an die Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

4. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises sowie die nicht ausgegebenen leeren amtlichen Stimmzettel wurden nun in zwei gesonderten Flachsäcke verpackt. Diese Flachsäcke wurden jeweils mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen des Wahlsprengels beschriftet.

NS_grün

Tabelle I

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:		298
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen:		12
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen:		286
Parteisummen:	Steirische Volkspartei Christopher Drexler (ÖVP)	xx
	Steirische Sozialdemokratie – Anton Lang (SPÖ)	xx
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	↓
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)	
	NEOS-Die Reformkraft für deine neue Steiermark (NEOS)	
	Korruptionsfreie Bürgerliste – Team Claudia Schönbacher (KFG)	
	MFG – Österreich Menschen- Freiheit- Grundrechte (MFG)	
	DNA – Demokratisch – Neutral – Authentisch (DNA)	
Summe:		286

K

Ermittlung der abgegebenen Vorzugsstimmen,
Ausfüllen des Vorzugsstimmenprotokolls für den Wahltag

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel **nach der Sofortmeldung** in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt.

Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Tabelle I dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

1. Die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel (sei es durch Bezeichnung oder durch Angabe der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers) für die an erster Stelle in der Tabelle I stehende Partei wurden bereitgelegt, die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren.
2. Die Vorzugsstimmen für jede/n Bewerber:in sind im **Vorzugsstimmenprotokoll** einzutragen.

Das Vorzugsstimmenprotokoll bildet einen Teil dieser Niederschrift.

.....

NS_grün

Die gültigen Stimmzettel sind nach Parteilisten geordnet (innerhalb dieser wiederum in Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen) in gesonderten Flachsäcke zu verpacken und mit entsprechenden Aufschriften über Inhalt und Anzahl versehen der Niederschrift anzuschließen.

Tabelle II

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	2
b) Ungültige Stimmzettel	10
Summe aus a) und b)	12

Begründung zu den ungültigen Stimmen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

2 leere Kuverts
10 x Wählerwille nicht erkennbar

NS_grün

L

Der Wahlakt der Sprengelwahlbehörde hat folgende Bestandteile:

1. Die vorliegende grüne Niederschrift (rote Mappe Pkt. 1);
2. das Wählerverzeichnis (rote Mappe Pkt. 2);
3. das Abstimmungsverzeichnis (rote Mappe Pkt. 3);
4. den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses (rote Mappe Pkt. 3);
5. die Briefwahlkarten jener Wahlkartenwähler:innen, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten (ursprüngliches Briefwahlkarten-Paket – Ablage Flachsäcke);
6. gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwähler:innen, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten (rote Mappe Pkt. 10);
7. die Namen der Wahlkartenwähler:innen (siehe: auf Grund von Wahlkarten haben gewählt);
8. die entgegengenommenen Briefwahlkarten des eigenen Stimmbezirks (§ 63 Abs. 7) in **besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlägen** (rote Mappe Pkt. 9)
9. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises sowie der leeren amtlichen Stimmzettel (rote Mappe Pkt. 5);
10. die ungültigen Stimmzettel (Flachsack);
11. die gültigen Stimmzettel (nach Parteilisten geordnet, innerhalb dieser in Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen unterteilt, in gesonderten Flachsäcken verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
12. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises und leeren amtlichen Stimmzettel (in gesonderten Flachsäcken verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
13. das ausgefüllte Vorzugsstimmenprotokoll (rote Mappe Pkt. 4);
14. die in **besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlägen** befindlichen beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwähler:innen aus anderen Wahlkreisen (rote Mappe Pkt. 10)
15. sonstige Beilagen.

NS_grün

Die vorliegende Niederschrift wird

- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt.
- von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt:

Namen:
Nicht unterfertigt, weil (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Die Sitzung war um 18:30 Uhr beendet.

Der Wahlakt ist nach Unterfertigung zu verschließen und von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Ort: Graz	Datum: 24. November 2024
Die/Der Wahlleiter:in: 	Die/Der Stellvertreter:in: 
Die Beisitzer:innen  	Die Ersatzbeisitzer:innen

NS_grün

**LTWO 2004, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 –
§§ 16 und 17**

§ 16

Beschlussfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

- (1) Beschlussfähig sind,
1. die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 14 Abs. 3 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind,
 2. die Sprengelwahlbehörden und die besonderen Wahlbehörden, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beiträgt.
- (3) Ersatzbeisitzer werden bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn Beisitzer der gleichen Partei an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 17

Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

- (1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbstständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.
- (2) Das Gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 13 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) eingebracht wurden.
- (3) Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie des § 14 Abs. 2, § 38 Abs. 1 und § 103 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.

NS_grün

M

Übergabe des Wahlaktes an die Bezirkswahlbehörde

Der Wahlakt wird hierauf dem Rücknahmeteam der Bezirkswahlbehörde übergeben. Der Empfang ist durch Rücknahmeteamleiter:in zu bestätigen:

Der Wahlakt wurde um _____ Uhr übernommen.

Graz, am 24.11.2024

Übernahmebestätigung:

Für die Bezirkswahlbehörde:

Landtagswahl am 24. November 2024

Mittels Präsenzwahl haben aufgrund von Wahlkarten folgende Personen nach Abnahme der Wahlkarten gewählt:
 (betrifft nicht die im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks [Briefwahl])

fortl. Nr.	Familiename und Vorname	Geburtsjahr	eingetragen im		Wählerin oder Wähler aus dem Wahlkreis Nr.	Wählerin oder Wähler ist im gegenständlichen Wahlsprengel in das Wählerverzeichnis eingetragen (eigenes Wahllokal)
			Wählerverzeichnis Nr.	Abstimmungsverzeichnis Nr.		
1	Sturm Franz	1998	36	18		<input checked="" type="checkbox"/>
2	Rolleth Sabine	1977	330	54	4	<input type="checkbox"/>
3	Suttner Horst	2000	331	87	3	<input type="checkbox"/>
4	Kornfeld Silvia	2001	332	189	1	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>

1. beiges Kuvert
 2. beiges Kuvert
 blaues Kuvert